

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Gegründet von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Schriftleiter von 1982–2001

Herausgegeben von *Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Breuer*, Bonn – *Prof. Dr. Martin Burgi*, München – *Prof. Dr. Christian Calliess*, Berlin – *Dr. Josef Christ*, Vizepräsident des BVerwG, Leipzig – *Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde*, Rechtsanwalt, Stuttgart – *Dr. Frank Fellenberg*, Rechtsanwalt, Berlin – *Dr. Andreas Heusch*, Präsident des VG, Düsseldorf – *Prof. Dr. Thomas Mayen*, Rechtsanwalt, Bonn – *Prof. Dr. Hubert Meyer*, Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover – *Prof. Dr. Janbernd Oebbecke*, Münster – *Prof. Dr. Joachim Scherer*, Rechtsanwalt, LL.M., Frankfurt a. M. – *Dr. Heribert Schmitz*, Ministerialrat, Berlin – *Prof. Dr. Friedrich Schoch*, Freiburg – *Dr. Thomas Schröer*, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – *Prof. Dr. Rudolf Streinz*, München

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. Dr. Achim Schunder und Rechtsanwältin Dr. Christiane Prause, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

14 2018

Seite 1–6  
37. Jahrgang  
15. Juli 2018

Akademischer Rat a. Z. Dr. Patrick Meier\*

## Mehr als zwei Geschlechter im Sport?

### Auswirkungen der Rechtsprechung des BVerfG auf die Reglements der Sportverbände

#### I. Einleitung

Durch das Urteil des *BVerfG* vom 10.10.2017 dazu, ob im Personenstandsregister lediglich die Eintragung als männlich oder weiblich möglich ist, rückt eine davon an sich losgelöste Problematik des organisierten Sports in den Fokus: Ist es zulässig, Sportreglements so abzufassen, dass sie allein die Teilnahme von männlichen oder weiblichen Athleten gestatten, weil die Wettkampfklassen nur diese Kategorien enthalten? Die Bedeutung der Frage zeigt sich beispielsweise im Fall der südafrikanischen 800 m-Olympiasiegerin *Caster Semenya*, deren Stellung als Frau in Zweifel gezogen wurde und bei der erst durch umfangreiche Untersuchungen eine Entscheidung über ihre Startgenehmigung getroffen werden konnte. Die Bewertung würde noch zusätzlich verkompliziert, falls sich der betreffende Athlet selbst nicht einem bestimmten Geschlecht zugehörig fühlt und daher einer derartigen Qualifikation widersprechen würde. Für die Konstellationen, in denen entweder die Person eine Zuordnung ablehnt oder dies aus biologischen Gründen kaum oder gar nicht möglich ist, muss geklärt werden, ob die Betroffenen vom organisierten Sport ausgeschlossen werden dürfen.

#### II. Das Urteil des BVerfG

Ehe auf ihre Konsequenzen eingegangen wird, soll die Entscheidung des *BVerfG*<sup>1</sup> zunächst kurz skizziert werden. Sie befasst sich auf den ersten Blick nicht mit der angesprochenen Thematik, lässt jedoch bei näherem Hinsehen zwar keine grundlegende Neuorientierung, wohl aber eine Bekräftigung der bestehenden Lage für die Verbände erkennen. Im konkreten Fall ging es darum, ob ein Recht darauf existiert, in das Personenstandsregister mit der Angabe eines Geschlechts, das vom klassischen Dualismus weiblich/männlich abweicht, eingetragen zu werden. Nach der bisherigen Gesetzeslage ist es nur zulässig, entweder eines der beiden hergebrachten Geschlechter anzunehmen oder insgesamt keine Wahl zu treffen.<sup>2</sup> Diesen Zustand hat nun das *BVerfG* als

verfassungswidrig beurteilt. Es bestätigt damit einerseits, dass das Recht den medizinischen Erkenntnissen zu folgen habe, wonach es nicht nur ein männliches und ein weibliches Geschlecht gibt, sondern in zahlreichen Fällen Menschen keinem dieser Bereiche zugeordnet werden können.<sup>3</sup> Andererseits macht das Gericht keine starren Vorgaben, wie der Gesetzgeber zu reagieren hat. So sieht der *Senat* es als möglich an, von Seiten des Staates auf die Eintragung eines Geschlechts gänzlich zu verzichten, ebenso wie er es zulässt, dass ein drittes Geschlecht benannt und zur Wahl gestellt wird.<sup>4</sup> Die Entscheidung darüber muss nun bis zum 31.12.2018 der Gesetzgeber treffen.

#### III. Die Folgen für den organisierten Sport

Die praktischen Auswirkungen für das Zivilrecht dürften zumeist überschaubar bleiben und stehen in keinem Verhältnis zur medialen und gesellschaftspolitischen Aufmerksamkeit, die der Entscheidung zuteilwird. Dies ergibt sich daraus, dass eine geschlechtsspezifische Differenzierung im juristischen Bereich des Privatrechts kaum noch anzutreffen ist, weil die Regelungen überwiegend geschlechtsneutral abgefasst sind.<sup>5</sup> Direkte Folgen zeitigt das Urteil auch auf den organisierten Sport nicht. An keiner Stelle macht das Gericht Verbänden Vorgaben, wie sie sich zu verhalten und ihre Vorschriften zu gestalten haben. Die Parallelen zwischen der vom *BVerfG* entschiedenen Frage und den Problemen im

\* Der Autor ist Akademischer Rat a. Z. und Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Historische Rechtsvergleichung und Zivilprozessrecht der Universität Würzburg (Professor Dr. Buchwitz).

1 *BVerfG*, NJW 2017, 3643 = SpuRt 2018, 35 Ls.

2 Siehe dazu § 22 III PStG.

3 Siehe zu den medizinischen Fragen: Deutscher Ethikrat (Hrsg.), *Intersexualität*, 2012, 27 ff.; *Helms*, Brauchen wir ein drittes Geschlecht?, 2015, 2 ff.; *Wiesemann/Ude-Köller* in *Groß/Neuschaefer-Rube/Steinmetz* (Hrsg.), *Transsexualität und Intersexualität*, 2008, 13 ff.

4 *BVerfG*, NJW 2017, 3643 (3647) = SpuRt 2018, 35 Ls.

5 So schon vor der Einführung der „Ehe für alle“: *Helms*, Brauchen wir ein drittes Geschlecht?, 15 ff.

organisierten Sport sind gleichwohl unübersehbar. Auch der Sport geht nach wie vor vom Dualismus der Geschlechter aus.<sup>6</sup> So bestimmt beispielsweise Regel 141 Nr. 3 für die Internationale Leichtathletik, dass Wettkämpfe grundsätzlich zwischen Frauen und Männern getrennt durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Bereiche Eisschnelllauf und Short Track, wie Rule 39 Nr. 3 c) der ISU General Regulations normiert. Ebenfalls kennen die Regularien für das Geräteturnen unterschiedliche Maße, je nachdem, ob es sich um Frauen oder Männer handelt. Ähnliches dürfte in nahezu jeder Sportart zu finden sein,<sup>7</sup> so dass sich eine geschlechtsspezifische Differenzierung an kaum einer Stelle bestreiten lässt.<sup>8</sup> Daher ist zu betrachten, ob aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts abgeleitet werden kann, dass die Verbände die geltende Rechtslage aufzugeben haben.

### 1. Beurteilung der aktuellen Rechtslage

a) *Bedeutung der Grundrechte.* Unabhängig davon, dass das *BVerfG* in den Personenstatusregelungen einen Verstoß sowohl gegen das in Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht<sup>9</sup> als auch gegen das Differenzierungsverbot in Art. 3 III GG<sup>10</sup> erblickt, führt dies für sich genommen noch nicht zu einer Unzulässigkeit vergleichbarer Verbandsregularien. Die Verbände sind private Institutionen und deshalb nicht an die Grundrechte gebunden.<sup>11</sup> Obwohl der *EuGH* Sportverbände als Verpflichtete der Grundfreiheiten betrachtet,<sup>12</sup> herrscht Einigkeit, dass das Grundgesetz in keinem Fall in dieser Weise verstanden werden kann.<sup>13</sup> Infolgedessen ist eine unmittelbare Verletzung der Verfassung durch die Vorgaben des organisierten Sports ausgeschlossen.<sup>14</sup>

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die grundrechtlichen Wertungen für Sportverbände und ihre Regelwerke insgesamt unbeachtlich sind. Der einzelne Athlet wird nicht Mitglied des übergeordneten Verbandes,<sup>15</sup> sondern bindet sich regelmäßig allein im Wege eines Regelanerkennungsvertrags an dessen Regularien und erwirbt hierdurch die grundsätzliche Teilnahmeberechtigung für die ausgeschriebenen Wettkämpfe.<sup>16</sup> Dieser Vertrag ist wie jede andere Vereinbarung anhand der allgemeinen Vorgaben des BGB durch die Gerichte zu kontrollieren.<sup>17</sup> Selbst für Einzelmaßnahmen geht der *BGH* davon aus, dass sie zumindest bei sozialmächtigen Vereinen einer uneingeschränkten Nachprüfung unterliegen.<sup>18</sup> Nichts anderes kann für die autonome Vereinbarung der Anwendung der Regeln gelten.<sup>19</sup> Obgleich man für Regelanerkennungsverträge die AGB-Kontrolle in analoger Anwendung von § 310 IV 1 BGB ausschließen muss,<sup>20</sup> hat sich eine Prüfungsmöglichkeit anhand von § 242 BGB herausgebildet.<sup>21</sup> Sämtliche Vorgaben der Verbände müssen einem legitimen Zweck dienen und dürfen nicht unangemessen benachteiligend sein. Dabei sind die Wertungen des Grundgesetzes zu berücksichtigen. Dies ist spätestens seit der Lüth-Rechtsprechung des *BVerfG*<sup>22</sup> anerkannt, obwohl die dogmatische Grundlage hierfür im Einzelnen zweifelhaft ist.<sup>23</sup> Vorrangig sind aber die ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben heranzuziehen, die die Gestaltungsfreiheit der Verbände beschränken, wozu auch das AGG zu zählen ist.

b) *Verstoß gegen das AGG.* aa) *Anwendbarkeit.* Die §§ 6 ff. AGG betreffen gem. § 6 I AGG ausschließlich Beschäftigte, wobei dies nach Nr. 1 der Vorschrift in erster Linie Arbeitnehmer meint. Daher sind die dort normierten Diskriminierungsverbote auf Sportler nur dann anzuwenden, wenn sie unselbstständig beschäftigt werden, was insbesondere für Mannschaftssportler gilt.<sup>24</sup> Insoweit können auch Vorgaben

der Verbände eine Rolle spielen, soweit sie, wie regelmäßig, Ausstrahlungswirkung auf das Verhältnis zwischen Athlet und Arbeitgeber haben.<sup>25</sup> Soweit sich allerdings bereits ein allgemeines zivilrechtliches Verbot aus § 19 AGG ergibt, kann die Untersuchung der §§ 6 ff. AGG offenbleiben, weil das so gestaltete Verbandsreglement jedenfalls unzulässig ist. Deshalb genügt für die hier angestrebte Prüfung die Betrachtung des Art. 19 I AGG, da der Verstoß gegen die §§ 6 ff. AGG in Bezug auf die Verbandsreglements keine weitergehenden Folgen hat,<sup>26</sup> weil es nur auf die Wirkung des AGG als gesetzliches Verbot ankommt.<sup>27</sup> Zwar schließt § 19 AGG Beschäftigungsverhältnisse nicht ein;<sup>28</sup> in ihrer Wirkung sind die Regelungen der §§ 6 ff. AGG und des § 19 AGG aber kongruent: was nach § 19 AGG verboten ist, wird nicht durch die §§ 6 ff. AGG erlaubt.<sup>29</sup> § 19 I AGG untersagt eine Benachteiligung unter anderem wegen des Geschlechts bei der Begründung, Durchführung oder Beendigung bestimmter zivilrechtlicher Schuldverhältnisse. Nach herrschender Meinung greift § 19 AGG allerdings nicht für alle Schuldverhältnisse, sondern allein für solche, die unter den sachlichen

6 *Block*, Geschlechtergleichheit im Sport, 2014, 99 ff.

7 Siehe aber zu Richtlinien zum Umgang mit trans- und intersexuellen Sportlern: *Block*, Geschlechtergleichheit im Sport, 148 ff. Zur Frage der Konstruktion des Geschlechts im Sport und den Sportwissenschaften historisch: *Hartmann-Tews* in *Hartmann-Tews/Rulofs* (Hrsg.), Handbuch Sport und Geschlecht, 2006, 40 ff.

8 Nur vereinzelt spielen Geschlechterfragen überhaupt keine Rolle, weil die Spieler insoweit nicht unterschieden werden. Dies ist beispielsweise beim „Ultimate Frisbee“ der Fall.

9 *BVerfG*, NJW 2017, 3643 (3644 ff.) = SpuRt 2018, 35 Ls.

10 *BVerfG*, NJW 2017, 3643 (3646 f.) = SpuRt 2018, 35 Ls.

11 Siehe dazu *Meier*, Dopingsanktion durch Zahlungsverprechen, 2015, 108 mwN.

12 *EuGH*, Slg. 1974, 1405 (1419) – Walrave; *EuGH*, Slg. 1995, I-4921 (5065 f.) – Bosman; *EuGH*, Slg. 2000, I-2549 (2614) – Delige; s. umfassend zur Rechtsprechung: *Jung*, Das internationale Sportverbandsrecht im Geltungsbereich des europäischen Unions- und Assoziierungsrechts, 2017, 105 ff.; gegen den *EuGH* aber *Meier*, Dopingsanktion durch Zahlungsverprechen, 166 ff. mwN.

13 Allgemein gegen die unmittelbare Drittwirkung: *BVerfGE* 7, 198 (220) = NJW 1958, 257; *BVerfGE* 24, 278 (282) = NJW 1969, 227; *BVerfGE* 42, 143 (148) = NJW 1976, 1677; *BVerfGE* 52, 131 (173) = NJW 1979, 1925; *BVerfGE* 60, 234 (239 f.) = NJW 1982, 2655; anders noch *BAGE* 1, 185 (193) = NJW 1955, 606; *Nipperdey*, DVBl 1958, 445 (447).

14 Missverständnis aber *Pfister*, Editorial SpuRt 1/2018.

15 Siehe grundlegend: *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, 1990, 58.

16 *BGHZ* 128, 93 (96 f.) = NJW 1995, 583.

17 Siehe dazu vertieft: *Meier*, Dopingsanktion durch Zahlungsverprechen, 105 ff.

18 *BGHZ* 102, 265 (276 f.) = NJW 1988, 552; *BGHZ* 128, 93 (101 f.) = NJW 1995, 583.

19 *BGHZ* 128, 93 (101 ff.) = NJW 1995, 583.

20 *Meier*, Dopingsanktion durch Zahlungsverprechen, 144 f.

21 *BGHZ* 128, 93 (101 f.) = NJW 1995, 583.

22 *BVerfGE* 7, 198 = NJW 1958, 257.

23 Dazu ausführlich: *Canaris*, Grundrechte und Privatrecht, 1999, 27 ff.

24 BAG AP § 611 BGB, Berufssport, Nr. 1, Nr. 2; Nr. 12; Nr. 17; *EzA* § 620, Bedingung, Nr. 1; *NZA* 1993, 750; *NZA* 1996, 1207; zum europäischen Recht: *EuGH*, Slg. 1995, I-4921 (5062 ff.); *EuGH*, Slg. 2000, I-2685 (2731 f.); *EuGH*, Slg. 2003, I-4135 (4168 ff.); *EuGH*, Slg. 2010, I-2177 (2206).

25 *Block*, Geschlechtergleichheit im Sport, 203 ff.; *Gutzeit* in *Vieweg* (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 2009, 55 (62).

26 Siehe zu den sonstigen arbeitsrechtlichen Folgen näher: *Bader*, Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz als Privatrecht, 2012, 188 ff.; *Boemke/Danko*, AGG im Arbeitsrecht, 2007, §§ 7 ff.

27 Auch § 19 AGG ist ein solches: *Armbrüster*, VersR 2006, 1297 (1305); *Däuber/Bertzbach/Franke/Schlichtmann*, AGG, 3. Aufl. 2013, § 19 Rn. 3; *Gaier/Wendtland/Gaier*, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG, 2006 Rn. 254; *Palandt/Grüneberg*, BGB, 77. Aufl. 2018, § 21 AGG Rn. 2; *Bamberger/Roth/Hau/Poseck/Wendtland*, 45. Ed. 2018, § 21 AGG Rn. 39.

28 *Adomeit/Mohr*, AGG, 2. Aufl. 2011, § 19 Rn. 10; *Bauer/Krieger*, AGG, 4. Aufl. 2015, § 19 Rn. 4; *Block*, Geschlechtergleichheit im Sport, 239.

29 Insoweit sind § 19 I AGG und § 7 I AGG parallel gefasst, da beide eine Benachteiligung verbieten.

Anwendungsbereich des Gesetzes gem. § 2 AGG fallen.<sup>30</sup> Zwischen dem Sportverband und den einzelnen Sportlern kommt typischerweise ein Regelanerkennungsvertrag zustande.<sup>31</sup> Dieser ist weder ein Arbeitsvertrag<sup>32</sup> noch begründet er eine Mitgliedschaft gem. § 2 Nr. 4 AGG.<sup>33</sup> Daher kann eine derartige Vereinbarung ausschließlich unter § 2 Nr. 8 AGG gefasst werden. Dazu müsste es sich um eine Dienstleistung handeln, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Der Begriff der Dienstleistung ist weit zu begreifen und lehnt sich an Art. 57 AEUV an, so dass er alle Leistungen gegen Entgelt einschließt.<sup>34</sup> Demnach ist auch die Lizenzierung eine Dienstleistung.<sup>35</sup> Die Erteilung der Lizenz bedeutet für den Sportler, dass er bei allen Veranstaltungen des Verbandes im Grundsatz teilnahmeberechtigt ist, weshalb der Verband an ihn eine Leistung erbringt.<sup>36</sup> Diese steht auch der Öffentlichkeit insgesamt zur Verfügung,<sup>37</sup> weil Sportverbände generell bereit sind, mit jedermann eine solche Vereinbarung abzuschließen und wegen ihrer Monopolstellung sogar einem Kontrahierungszwang unterliegen.<sup>38</sup> Auch die zusätzlichen Anforderungen des § 19 I Nr. 1 AGG sind erfüllt, da die Abreden in aller Regel ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen geschlossen werden und es sich damit um ein standardisiertes Massengeschäft handelt. § 19 AGG ist damit anwendbar.

bb) *Benachteiligung*. Auch eine Benachteiligung iSv § 19 I AGG ist zu bejahen. Eine solche liegt in unmittelbarer Form gem. § 3 I AGG vor, wenn der Betroffene weniger günstig behandelt wird als andere Personen. Dies kann sich hier nur auf die Durchführung, nicht aber auch auf den Abschluss oder die Beendigung des Verhältnisses beziehen, weil Menschen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, regelmäßig nicht daran gehindert sind, einen Regelanerkennungsvertrag mit dem Verband einzugehen. Eine unmittelbare Benachteiligung bei der Durchführung könnte mit dem Argument in Zweifel gezogen werden, dass es an einer expliziten Bestimmung fehle, die Menschen ohne Geschlecht von der Sportausübung ausschließt. Eine solche Betrachtung erwiese sich jedoch als zu kurz gegriffen. Aus dem Umstand, dass ein ausdrückliches Verbot fehlt, folgt noch keine gleichwertige Behandlung, wenn es einer spezifischen Zulassung bedarf, die unterbleibt. Insofern beruht die unmittelbare Benachteiligung darauf, dass es im Gegensatz zu anderen Sportlern nicht zur Gestattung kommt und daher keine Ausübungsmöglichkeit besteht, weshalb hierdurch eine weniger günstige Behandlung erfolgt.<sup>39</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Person einem dritten Geschlecht angehört oder kein rechtliches Geschlecht hat. Denn die Verbandsreglements knüpfen an die juristische Qualifikation an,<sup>40</sup> weshalb auch ein Athlet, der im juristischen Sinne geschlechtslos ist, nicht an der organisierten Sportausübung teilnehmen kann. Weil diese Problematik bereits unter dem heutigen PStG besteht, folgt aus der jüngsten Entscheidung des *BVerfG* keine rechtliche relevante Änderung, sondern sie wirft nur ein Schlaglicht auf eine unge löste Frage. Diese bleibt auch davon unabhängig, ob sich der Gesetzgeber dafür entscheidet, die Möglichkeit einer zusätzlichen Geschlechtswahl zu schaffen oder auf die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister gänzlich verzichtet.<sup>41</sup> Die Anwendung des § 19 I AGG ist nicht durch § 19 V AGG ausgeschlossen, da zwischen Verband und Sportler kein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis besteht. Die Norm ist auf den Schutz der Privat- und Familiensphäre zugeschnitten<sup>42</sup> und kann für Sportverbände deshalb von vornherein nicht gelten.

cc) *Keine Rechtfertigung*. Die Benachteiligung ist des Weiteren sachlich nicht nach § 20 I 1 AGG rechtfertigbar.<sup>43</sup> Insofern kann vor allem nicht § 20 I 2 Nr. 2 AGG herangezogen werden. Weder der Schutz der Intimsphäre des intersexuellen Sportlers noch der der sonstigen Athleten erfordert den Ausschluss von der Teilnahme. Mögen auch Maßnahmen als Begleitregelung – wie unterschiedliche Umkleidekabinen oder Duschen – gerechtfertigt oder sogar angezeigt sein, gilt dies nicht für die Sportausübung als solche.<sup>44</sup> Ein derartiger Schritt ist nicht notwendig, um die Intimsphäre aller Beteiligten zu wahren, weil mildere gleich effektive Mittel existieren. Auch die persönliche Sicherheit der Sportler gebietet kein Totalverbot, sondern kann ebenso auf anderem Wege, beispielsweise durch bestimmte Klassenzugehörigkeiten, sichergestellt werden. Daher kann gleichermaßen kein Gefahrverhütungsaspekt nach § 20 I 2 Nr. 1 AGG zur Begründung der Differenzierung angeführt werden. Hierfür genauso ungeeignet ist § 20 I 2 Nr. 4 AGG, da die unterschiedliche Behandlung schon nicht an die Religion anknüpft.

In Betracht kommt deshalb höchstens der allgemeine Rechtfertigungsgrund des § 20 I 1 AGG, der über die Regelbeispiele hinausgeht<sup>45</sup> und jeden sachlichen Grund erfasst. An einem solchen fehlt es jedoch ebenso. Dabei kann im Grund-

30 OLG Karlsruhe, NJW 2010, 2668 (2669); Adomeit/Mohr, AGG, § 19 Rn. 17; Erman/Armbrüster, 15. Aufl. 2017, § 19 AGG Rn. 10; Beck-OGK BGB/Groß, 2018, § 19 AGG Rn. 22; MüKoBGB/Thüsing, 7. Aufl. 2015, § 19 AGG Rn. 4; offen: Staudinger/Serr, 2018, § 19 AGG Rn. 18; dagegen aber: Hey/Forst/Weimann, AGG, 2. Aufl. 2015, § 19 Rn. 45.

31 BGHZ 128, 93 (96 f.) = NJW 1995, 583.

32 Adolphsen, Internationale Dopingstrafen, 2003, 130; Füllgraf, Der Lizenzfußball, 1981, 28; Köhler, Der Arbeitnehmerbegriff im Sport, 2009, 88; teilweise anders aber Buchner, NJW 1976, 2242 (2245); ders. RdA 1982, 1 (9); Klatt, Die arbeitsrechtliche Stellung des Berufsfußballspielers, 1976, 43 f.

33 Der Athlet wird weder unmittelbares noch mittelbares Mitglied des Verbands: s. näher Meier, Dopingsanktion durch Zahlungsverprechen, 24 ff.

34 Adomeit/Mohr, AGG, § 2 Rn. 144; Däubler/Bertzbach/Franke, AGG, § 2 Rn. 53.

35 Im Ergebnis ebenso für den Beitritt zu einem Idealverein: Beck-OGK BGB/Block, § 2 AGG Rn. 64.1; Block, Geschlechtergleichheit im Sport, 236 f.; Lüttringhaus, Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz, 2010, 46 ff.; dagegen jedoch: Adomeit/Mohr, AGG, § 2 Rn. 145; Erman/Belling/Riesenhuber, § 2 AGG Rn. 25; insgesamt für die Einbeziehung des Sports: Legerlotz in NK-BGB, 3. Aufl. 2016, § 2 AGG Rn. 20; ErFK/Schlachter, 18. Aufl. 2018, § 2 AGG Rn. 14; Wendeling-Schröder/Stein/Stein, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 2008, § 2 Rn. 25.

36 Dies ist auch für das Kartellrecht anerkannt, wo die Lizenzierung als eigenständige Marktleistung bewertet wird: OLG Frankfurt a. M., GRUR 1983, 517 (518); BKartA BB 1961, 657 (658); Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, 2001, 235; Petri, Die Dopingsanktion, 2004, 133; Vollkommer, RdA 1982, 16 (25).

37 Ebenso: Block, SpuRt 2012, 46 (48); Block, Geschlechtergleichheit im Sport, 238.

38 Dazu: Grunewald, AcP 182 (1982), 181 (198 ff.); Nicklisch, JZ 1976, 105 (107 ff.); MüKoBGB/Reuter, vor § 21 Rn. 112 ff.

39 Block, Geschlechtergleichheit im Sport, 322 ff. bejaht dies schon für die Feststellung, ob eine bestimmte Person einem Geschlecht zuzuordnen ist.

40 Siehe dazu ausführlich: Block, Geschlechtergleichheit im Sport, 99 ff.

41 Diese Wahlmöglichkeit lässt *BVerfG*, NJW 2017, 3643 (3647), dem Gesetzgeber ausdrücklich offen.

42 Bauer/Krieger, AGG, § 19 Rn. 16; BeckOGK BGB/Groß, § 19 AGG Rn. 46; Grünberger, Personale Gleichheit, 2013, 615; Hey/Forst/Weimann, AGG, § 19 Rn. 212.

43 So im Ergebnis auch Block, Geschlechtergleichheit im Sport, 309 ff.

44 Die Maßnahmen dürfen nicht weiterreichen als sie erforderlich sind: Rust/Falke/Bittner, AGG, 2007, § 20 Rn. 6; Däubler/Bertzbach/Franke/Schlichtmann, § 20 Rn. 11; Hey/Forst/Weimann, § 20 Rn. 16; unklar: Bauer/Krieger, AGG, § 20 Rn. 6, die auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gänzlich verzichten wollen.

45 Rust/Falke/Bittner, § 20 Rn. 1; Meier-Reimer, NJW 2006, 2577 (2581); Bamberger/Roth/Hau/Poseck/Wendtland, § 20 AGG Rn. 5.

satz die Argumentation des *BVerfG* übertragen werden. Die Sportverbände dürfen von den betroffenen Personen nicht erwarten, dass diese sich entgegen ihrer eigenen Überzeugung und der bestehenden biologischen Merkmale für das weibliche oder das männliche Geschlecht entscheiden. Ist es auch grundsätzlich unbedenklich, geschlechtsbezogene Wettkampfklassen zu schaffen,<sup>46</sup> um natürliche Vor- oder Nachteile auszugleichen und zu verhindern, dass Personen, die in ihren körperlichen Voraussetzungen nicht miteinander vergleichbar sind, gegeneinander antreten müssen, gibt es keinen Grund, weshalb Menschen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, die Sportausübung gänzlich verwehrt sein sollte.<sup>47</sup> Existieren medizinisch mehr als zwei Geschlechter,<sup>48</sup> bestehen keine sachlichen Gründe dafür, den Sportbetrieb nur Männern und Frauen zu öffnen. Die Differenzierung in unterschiedliche Geschlechtsklassen ergibt sich allein aus den abweichenden biologischen Kriterien, nicht aber auch daraus, dass der Sport befugt wäre, tradierte Rollenbilder fortzuschreiben.<sup>49</sup> Darf nicht einmal der Staat im Rahmen eines Personenstandsregisters nur an den beiden klassischen Geschlechtern festhalten, um klare Zuordnungen zu gewährleisten,<sup>50</sup> können sich die Sportverbände ebenfalls nicht darauf berufen, die Verwaltung von Personen, die einem dritten oder keinem Geschlecht angehören, würde einen zu großen Aufwand bedeuten. Es gibt verschiedene denkbare Modelle, unter denen auch solchen Personen die Sportausübung ermöglicht werden kann,<sup>51</sup> so dass zwingende Gründe für die vollständige Versagung nicht bestehen. Nichts anderes gilt unter der Betrachtung der unternehmerischen Freiheit des Verbandes,<sup>52</sup> weil schon nicht ersichtlich ist, weshalb das Angebot von Wettkämpfen, an denen gleichfalls intersexuelle Sportler teilnehmen können, geeignet sein soll, die kommerzielle Nutzung zu beeinträchtigen. Die Erträge durch Vermarktung, Ticketverkauf oder Sponsoreneinnahmen bei den bisherigen Sportveranstaltungen sind hierdurch nicht betroffen. Dass die Veranstaltung weiterer Wettbewerbe exorbitante Kosten für die Verbände verursachen oder massive Verluste hervorrufen würde, ist zudem nicht erkennbar. Ebenso sprechen keine ideellen Ziele gegen die Einbeziehung, da es typischerweise schon satzungsgemäß Aufgabe der Verbände ist, allen Personen den Zugang zu ermöglichen und Diskriminierungen zu vermeiden.

Der Ausschluss von Personen, die sich nicht eindeutig einem der klassischen Geschlechter zuordnen lassen, ist demnach willkürlich und verletzt das Recht jeder Person durch den monopolartig strukturierten Verband als Sportler anerkannt zu werden.<sup>53</sup> Besonders deutlich wird dies vor den grundrechtlichen Wertungen. Speziell der Spitzensport kann zur Generierung von Einnahmen dienen und damit einen Beruf iSd Art. 12 I GG darstellen.<sup>54</sup> In diesem Fall wird die freie Berufswahl ohne hinreichenden Grund beeinträchtigt. Selbst wenn es aber nicht um die Erzielung von Einnahmen geht, ist die Möglichkeit zur Teilnahme an Sportveranstaltungen als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG geschützt<sup>55</sup> und wird durch die Weigerung der Verbände, Menschen, die nicht weiblich oder männlich sind, zuzulassen, tangiert. Eine Begründung hierfür kann sich auch nicht aus der in Art. 9 I GG verbürgten Vereinigungsfreiheit ergeben. Zwar gewährleistet diese, die verbandsinternen Reglements selbst zu bestimmen,<sup>56</sup> daraus folgt aber für sozial-mächtige Verbände kein Freibrief für beliebige Regularien. Sie müssen vielmehr sachlich gerechtfertigt sein und dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das zur Erreichung der vom Verband angestrebten Ziele erforderlich ist.<sup>57</sup> Dabei sind gesellschaftspolitische Fragen nicht

von Relevanz, weil der Zweck der Verbände allein die Ausübung der jeweiligen Sportart, nicht jedoch auch die Stellungnahme zu bestimmten moralischen oder ethischen Themen ist. Da somit keine zwingenden Gründe existieren, nur männlichen oder weiblichen Athleten die Teilnahme zu gestatten, erweist sich die Benachteiligung als nicht zu rechtfertigen.

dd) *Ergebnis*. Infolgedessen begründen Sportverbandsreglements, die Menschen ohne oder mit einem dritten Geschlecht ausschließen, einen Verstoß gegen § 19 I AGG. Soweit es sich um Beschäftigte handelt, kommt zusätzlich auch eine Verletzung von § 7 I AGG in Betracht.<sup>58</sup> Auf die Frage, ob die Verbandsreglements einer Inhaltskontrolle anhand von § 242 BGB standhalten, kommt es damit an sich nicht mehr an. Im Ergebnis wäre aber auch keine abweichende Entscheidung angezeigt. Maßgeblich ist eine Abwägung zwischen den Interessen der Athleten und den Zielen der Verbände.<sup>59</sup> Nicht anders als im Rahmen des AGG mögen auch hier biologische Faktoren Unterschiede erzwingen, einen vollständigen Ausschluss von nicht-weiblichen und nicht-männlichen Sportlern können sie aber nicht tragen. Die grundrechtlichen Wertungen sind wiederum zu betrachten, wobei erneut das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Sportler aus Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG und gegebenenfalls die Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG der Verbandsautonomie nach Art. 9 I GG gegenüberstehen. Dabei ergibt sich kein anderes Ergebnis als im Rahmen des AGG. Die vollständige Negierung der Befugnis zur Ausübung einer Sportart durch die Regularien ist deshalb gleichermaßen eine unangemessene Benachteiligung und gem. § 242 BGB unzulässig.

## 2. Möglichkeiten der Abhilfe

Zur Auflösung dieses rechtswidrigen Zustandes sind grundsätzlich vier Vorgehensweisen denkbar: Die Geschlechtsklasseneinteilung wird insgesamt aufgegeben, es wird eine eigene

46 *Block*, SpuRt 2012, 99; *Block*, Geschlechtergleichheit im Sport, 271 ff.; *Gutzeit* in *Vieweg* (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 55 (64 ff.).

47 Letztlich wie hier: *Block*, Geschlechtergleichheit im Sport, 309 ff.

48 Dazu: Deutscher Ethikrat (Hrsg.), Intersexualität, 27 ff.; *Wiesemann/Ude-Köller* in *Groß/Neuschaefer-Rube/Steinmetzer* (Hrsg.): Transsexualität und Intersexualität, 13 ff.

49 Daher auch für ein Verbot, Frauen von Männerwettbewerben auszuschließen: *Gutzeit* in *Vieweg* (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 2009, 55 (65).

50 *BVerfGE* NJW 2017, 3643 (3647).

51 Unten III. 2.

52 Derartige Gründe sind als sachliche iSd § 20 I 1 AGG anerkannt: *Adomeit/Mohr*, AGG, § 20 Rn. 19; *Bauer/Krieger*, § 20 Rn. 6; *MüKoBGB/Thüsing*, § 20 AGG Rn. 16; *Hey/Forst/Weimann*, § 20 Rn. 13.

53 Daher besteht sogar für Vereine ein Kontrahierungszwang (*Grunewald*, AcP 182 [1982], 181 [198 ff.]; *Nicklisch*, JZ 1976, 105 [107 ff.]; *MüKoBGB/Reuter*, vor § 21 Rn. 112 ff.), der auf Regelanerkennungsverträge zu erweitern ist.

54 *BVerfGE* 7, 377 (397) = NJW 1958, 1035; *BVerfGE* 9, 73 (78) = NJW 1959, 667; *BVerfGE* 14, 19 (22) = NJW 1962, 579; *BVerfGE* 54, 301 (313) = NJW 1981, 33; *BVerfGE* 97, 228 (252 f.) = NJW 1998, 1627; *BVerfGE* 102, 197 (212) = NVwZ 2001, 790 = NJW 2001, 3253 Ls.; *BVerfGE* 105, 252 (265) = NJW 2002, 2621 = NVwZ 2002, 1495 Ls.; *BVerfGE* 110, 141 (156) = NVwZ 2004, 597 = NJW 2004, 2008 Ls.; *BVerfGE* 111, 10 (28) = NJW 2004, 2363 = NVwZ 2004, 1346 Ls.

55 *OLG Frankfurt a. M.*, SpuRt 2014, 74 (78).

56 *BVerfGE* 13, 174 (175) = NJW 1961, 2251; *BVerfGE* 30, 227 (241) = NJW 1971, 1123; *BVerfGE* 50, 290 (354) = NJW 1979, 699; *BVerfGE* 62, 354 (373) = BeckRS 2009, 42084; *BVerfGE* 80, 244 (253) = NJW 1990, 37 = NVwZ 1990, 156 Ls.; *BVerfGE* 84, 372 (378) = NJW 1992, 549 = NVwZ 1992, 370 Ls.

57 Infolgedessen sind die Reglements an § 242 BGB zu messen: *BGHZ* 102, 265 (276 f.) = NJW 1988, 552; *BGHZ* 128, 93 (101 f.) = NJW 1995, 583.

58 Siehe zur Bedeutung von § 7 I AGG für übergeordnete Verbandsreglements: *Block*, Geschlechtergleichheit im Sport, 218 ff.

59 *BGHZ* 64, 238 (242 ff.) = NJW 1975, 1328; *BGHZ* 105, 306 (320) = NJW 1989, 1724; *BGHZ* 128, 93 (102 f.) = NJW 1995, 583.

Klasse für Personen geschaffen, die einem dritten Geschlecht angehören oder geschlechtslos sind, alle interessierten Athleten werden entweder dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht für sportliche Fragen zugehörig erklärt und können dann in einer der überkommenen Geschlechtsklassen teilnehmen oder eine der beiden bisherigen Geschlechtsklassen wird für Personen des dritten Geschlechts oder ohne ein solches geöffnet.

a) *Aufgabe der Geschlechtsklassen.* Die Möglichkeit, Geschlechtsklassen gänzlich aufzugeben, steht realistischerweise wohl nur wenigen Sportarten offen. Die biologischen und physiologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen werden regelmäßig so groß sein, dass zumindest auf höherem Niveau bei einer völligen Freigabe der Wettkampf nur noch von Männern dominiert würde und damit Frauen komplett verdrängt würden.<sup>60</sup> Dies kann aber weder im Interesse der weiblichen Athleten noch in dem des Sportverbandes liegen. Gerade der Verhinderung dieses Zustandes dienen die aktuellen Geschlechtsklassen, deren Zweck auch dann nicht weggefallen ist, wenn ein drittes Geschlecht hinzukommt oder Personen juristisch betrachtet geschlechtslos sind. Etwas anderes kann höchstens dort gelten, wo Faktoren wie Kraft und Geschwindigkeit keine oder nur eine völlig untergeordnete Rolle spielen und es allein auf Technik, Taktik oder Geschicklichkeit ankommt.<sup>61</sup> In diesen Sportarten sind Frauen nicht strukturell unterlegen, so dass eine Aufgabe der Geschlechterklassen denkbar ist. Im Übrigen ist dies aber zumindest sportfachlich und sportpolitisch kein gangbarer Weg.

b) *Eigene Klasse für intersexuelle Menschen.* Letztlich ebenfalls nicht sinnvoll ist die auf den ersten Blick naheliegende Schaffung einer eigenen Geschlechtsklasse für intersexuelle Athleten.<sup>62</sup> Es wird häufig an der notwendigen Anzahl von Sportlern fehlen, um einen Wettkampfbetrieb aufrechtzuerhalten. Mag dies bei Einzelsportlern noch gelegentlich denk- und durchführbar sein, ist es aber jedenfalls für die Mannschaftssportarten regelmäßig ausgeschlossen. Allein im Fußball bedarf es für ein reguläres Spiel zumindest 22 Teilnehmer, was aber bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der in Betracht kommenden Personen<sup>63</sup> typischerweise kaum zu realisieren sein wird.

Faktisch wäre damit die Ausübung des Sportes gleichwohl unmöglich, da die Verbandsreglements zwar nicht mehr rechtlich, wohl aber tatsächlich die Betätigung unterbinden. Eine derartige Gestaltung würde wohl nicht einmal den Verstoß gegen das AGG beseitigen, weil dann eine mittelbare Benachteiligung gem. § 3 II AGG vorläge.<sup>64</sup> Die so gefasste Regelung ist zwar anscheinend neutral, weil sie eine eigene Geschlechtsklasse aufbaut und damit an sich weibliche, männliche und intersexuelle Athleten gleichstellt, führt aber in der Sache zu vergleichbaren Ergebnissen wie ein Ausschluss der Betroffenen. Werden die Rahmenbedingungen so gewählt, dass faktisch eine Betätigung unterbleiben muss, sind die Voraussetzungen des § 3 II AGG gegeben, wodurch gegen § 19 I AGG verstoßen wird. Weil noch weitere Methoden zur Integration intersexueller Menschen bestehen, wäre ein solches Vorgehen auch nicht durch § 20 I AGG gerechtfertigt, weil es nicht erforderlich ist, um Gefahren iSd § 20 I 2 Nr. 1 AGG zu verhindern und zudem auch kein sachlicher Grund besteht, der dazu zwingt, eigenständige Wettbewerbe ins Leben zu rufen. Infolgedessen ist eine solche Reaktion nicht nur politisch, sondern auch rechtlich nicht ratsam.

c) *Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht.* Nicht gangbar ist es zudem, ein sportspezifisches Geschlecht zu bilden und damit jede Person der weiblichen oder der männlichen Geschlechtsklasse zuzuordnen. In nicht wenigen Fällen dürfte dies bereits praktisch ausgeschlossen sein. Bewegt sich ein Athlet derart zwischen beiden klassischen Geschlechtern, dass er klare biologische und physiologische Merkmale beider Extreme aufweist,<sup>65</sup> ist es unmöglich, ihn in einer der beiden Kategorien zu erfassen. Darüber hinaus wirft ein solches Vorgehen rechtliche Zweifel auf. Hierdurch wird die betroffene Person nämlich wiederum in den bisherigen Dualismus aus männlich und weiblich gezwungen. Dies bewirkt jedoch die Zurücksetzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das es gerade ermöglicht, keinem der beiden tradierten Geschlechter anzugehören und dies auch nach außen kundzugeben.<sup>66</sup> Würden die Sportverbände eine entsprechende Regelung erlassen, wäre diese zumindest mit § 242 BGB nicht zu vereinbaren, weil sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Athleten nicht hinreichend beachtet. Diese wären gezwungen, zwischen dem Verzicht auf organisierten Sport und der Beibehaltung ihres angestrebten Geschlechts zu wählen. Weil dies aber keineswegs zwingend ist, um die Tätigkeit des Sportverbandes aufrechtzuerhalten, ist ein so weitgehender Eingriff nicht gerechtfertigt und kann deshalb vor den Geboten von Treu und Glauben keinen Bestand haben.

d) *Schaffung einer „offenen Klasse“.* Als Reaktionsmöglichkeit bleibt damit den Sportverbänden lediglich, eine der beiden tradierten Geschlechtsklassen auch für intersexuelle Sportler zu öffnen. Dazu bietet sich allein die Klasse „männlich“ an. Diese muss zu einer „offenen Klasse“ umgestaltet werden, in der sowohl männliche als auch Menschen des dritten Geschlechts oder ohne ein Geschlecht Sport ausüben können. Die weibliche Klasse für alle nicht-männlichen Athleten zugänglich zu machen, würde demgegenüber das Risiko bergen, dass körperlich im Verhältnis zu Frauen erheblich überlegene Personen Zugang erhalten und jedenfalls im obersten Leistungsbereich die weiblichen Sportler aufgrund ihrer biologischen und physiologischen Vorteile vollständig verdrängen.<sup>67</sup> Eine solche Gefahr besteht aber nicht, wenn man die männliche Klasse für jedermann öffnet.<sup>68</sup> Infolge des Umstands, dass die bisherige Trennung sich an standardisierten Erwartungen in Bezug auf biologische Merkmale orientiert, werden die männlichen Sportler hierdurch nicht benachteiligt. Im Schnitt sind intersexuelle Menschen Personen mit eindeutig männlichem Geschlecht körperlich nicht überlegen, weil sie sich biologisch zwischen beiden klassischen Geschlechtern befinden.<sup>69</sup> Daher weisen die männlichen Athleten im Mittel die besseren körperlichen Voraussetzungen auf.

60 Ebenso Pfister, Editorial SpuRt 1/2018. Siehe zu den medizinischen Unterschieden zwischen den Geschlechtern: Bös/Schneider in Hartmann-Tews/Rulofs (Hrsg.), Handbuch Sport und Geschlecht, 2006, 56 ff.

61 Aus diesem Grund ist es bspw. möglich, im Schach ohne Geschlechtertrennung auszukommen, obwohl dies aktuell nicht geschieht.

62 Wie hier Pfister, Editorial SpuRt 1/2018.

63 Siehe zu den Schätzungen: Schmidt am Busch, AöR 137 (2012), 441 (443) mwN.

64 Siehe zu dieser Frage bereits allgemein: Fuchsloch, Das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung, 1995, 67 ff.; Hanau/Preis, ZfA 1988, 177; Wissmann, FS Wlotzke, 1996, 807 ff.

65 Dazu ausführlich: Deutscher Ethikrat (Hrsg.), Intersexualität, 27 ff.

66 BVerfG, NJW 2017, 3643 (3644 f.) = SpuRt 2018, 35 Ls.

67 Im Ergebnis wie hier: Block, SpuRt 2012, 99; Block, Geschlechtergleichheit im Sport, 271 ff.; Gutzeit in Vieweg (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, 2009, 55 (65).

68 Ebenso Pfister, Editorial SpuRt 1/2018.

69 Siehe näher: Deutscher Ethikrat (Hrsg.), Intersexualität, 27 ff.

Allein für die intersexuellen Personen kann sich die Gefahr eines strukturellen Nachteils ergeben. Sie sind im Wettkampf mit Männern potenziell weniger leistungsfähig und daher unter Umständen unterlegen. Gemessen an den Nachteilen, die die drei anderen Regelungsmöglichkeiten mit sich bringen, dürfte dieses Risiko jedoch tragbar sein. Angehörigen des dritten Geschlechts oder Personen, die kein Geschlecht aufweisen, wird es so ermöglicht, effektiv an Sportveranstaltungen teilzunehmen, ohne zugleich auf ihr durch Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG geschütztes Recht, ihr Geschlecht bestimmen zu dürfen, verzichten zu müssen. Dass im Einzelfall biologische Nachteile bestehen, ist bei einer Typisierung unumgänglich,<sup>70</sup> weshalb dies hier ebenfalls akzeptabel erscheint. Infolge der Intersexualität ist notwendigerweise immer eine gewisse körperliche Nähe auch zum männlichen Geschlecht gegeben, weshalb die Klassifizierung mit Männern eher angezeigt ist als mit Frauen, weil zumindest die Chance besteht, dass durch spezielles oder verstärktes Training die schlechteren Grundanlagen ausgeglichen werden können, was bei rein weiblichen Athleten von vornherein ausgeschlossen ist. Dass einzelne Menschen aufgrund ihrer körperlichen Anlagen weniger fähig sind, eine bestimmte Sportart auszuüben und das Erringen erheblicher Erfolge somit unmöglich ist, gehört zum Grundprinzip des sport-

lichen Wettkampfs und ist unabänderlich. Jeder Athlet hat darüber hinaus lediglich ein Recht auf Teilnahme, nicht aber auch auf den Sieg. Einer Einteilung von besonderen Wettkampfklassen bedarf es deshalb nicht, so dass einzelfallspezifische Nachteile für bestimmte intersexuelle Sportler der Schaffung einer offenen Klasse nicht entgegenstehen.

#### IV. Ergebnis

Der gegenwärtige Stand einer Vielzahl von Verbandsreglements widerspricht der geltenden Rechtslage. Der vollständige Ausschluss von Menschen, die kein juristisches Geschlecht besitzen oder die, falls der Gesetzgeber dies in Zukunft ermöglicht, einem dritten Geschlecht angehören, ist vor dem Hintergrund des AGG sowie der Gebote von Treu und Glauben unzulässig. Es darf Sportlern, die sich nicht dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, nicht verwehrt werden, den jeweiligen Sport auszuüben. Als Abhilfe empfiehlt es sich, zukünftig nur noch zwischen „weiblich“ und „offene Klasse“ zu trennen. Dies verhindert eine Benachteiligung der weiblichen Sportler und ermöglicht zugleich jedermann, aktiv an den Wettkämpfen des Verbandes teilzunehmen und den Sport organisiert zu betreiben. ■

70 Auch Art. 3 I GG erlaubt eine grundsätzliche Typisierung: *BVerfGE* 11, 245 (252) = BeckRS 1960, 103952; *BVerfGE* 78, 214 (226 f.) = NJW 1989, 666; *BVerfGE* 84, 348 (359) = NJW 1992, 423 = NVwZ 1992, 259 Ls.; *BVerfGE* 116, 164 (182 f.) = NJW 2006, 2757; *BVerfGE* 133, 377 (396) = NJW 2013, 2257.